

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 116a StVG Abgekürztes Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

StVG - Strafvollzugsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.03.2025

- 1. (1)Eine gemäß § 108 Abs. 4 zu erlassende Ordnungsstrafverfügung muss enthalten:
 - 1. 1.die Behörde, die die Ordnungsstrafverfügung erlässt;
 - 2. 2.den Vor- und Familiennamen des Beschuldigten;
 - 3. 3. die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und den Ort ihrer Begehung;
 - 4. 4.die hierdurch begangene Ordnungswidrigkeit;
 - 5. 5. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
 - 6. 6. die Belehrung über den Einspruch.
- 2. (2)Die Bestimmung des § 116 Abs. 7 ist anzuwenden. Im abgekürzten Verfahren fällt kein Verfahrenskostenbeitrag an.
- 3. (3)Ordnungsstrafverfügungen sind nachweislich auszuhändigen. Der Beschuldigte kann gegen die Ordnungsstrafverfügung Einspruch erheben. § 120 Abs. 2 gilt sinngemäß. Wird ein Einspruch rechtzeitig erhoben, ist das Ordnungsstrafverfahren (§ 116) einzuleiten.
- 4. (4)Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Ordnungsstrafverfügung zu vollziehen.

In Kraft seit 18.06.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at